

Haushaltssatzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Vorstandes der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	1.174.235.600 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	1.174.235.600 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.171.194.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.178.426.500 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.594.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	244.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	127,570 Stellen

§ 3

Der Umlagehebesatz für die Jahresumlage (§ 7 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 12 Absatz 1 sowie §§ 33 fortfolgend der Satzung der Versorgungsausgleichskasse) wird auf 57,50 v. H. festgesetzt.

Hebetermine:

Abweichend von § 36 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Versorgungsausgleichskasse werden die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

01. Januar, 01. Februar, 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember 2019.

Über eine Änderung der Hebetermine sind die Mitglieder rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

¹ Erträge ohne interne Leistungsbeziehungen

² Aufwendungen ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Geschäftsführer seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

Die Zustimmung des Vorstandes gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, mindestens halbjährlich dem Vorstand über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben schriftlich zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 € beträgt.

§ 6

Gemäß §§ 21-23 GemHVO-Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:

Alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets sind gemäß § 22 Absatz 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme folgender Aufwendungen/Auszahlungen:

1. Gemäß § 21 GemHVO-Doppik sind folgende Erträge/Einzahlungen auf die Verwendung folgender Aufwendungen/Auszahlungen beschränkt. Mehrerträge ermächtigen zu Mehraufwendungen (unechte Deckungsfähigkeit):
 - a. Versorgungsleistungen im Auftrage
 - b. Bezügezahlungen Mitglieder
 - c. Schadenersatz Mitglieder
 - d. Kindergeldleistungen Mitglieder
 - e. Versorgungsleistungen im Umlageverfahren
 - f. Beihilfe und Heilfürsorgeleistungen
2. Gemäß § 22 Absatz 3 GemHVO-Doppik sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
3. Gemäß § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen mit den dazugehörigen Auszahlungen für übertragbar erklärt:
Produktkonto: 11301.545230 (Schadenersatz)

Kiel, den 03.12.2018

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in
Schleswig Holstein

gez.
Stolz
Vorsitzender des Vorstandes